

ZUCHTREGLEMENT DES VEREINS DER KATZENFREUNDE ZUERICH

1. Die Züchter werden bei Eintragung ihres ersten Wurfes automatisch im Züchterverzeichnis des VdKZ registriert. Diese Eintragung ist kostenlos.
2. Die Deckkater müssen von den Kätzinnen getrennt gehalten werden können.
3. Der Züchter muss für die notwendigen Voraussetzungen sorgen, dass Falsch- und Doppeldeckungen ausgeschlossen sind.
4. Die Züchter sind verpflichtet, dem Zuchtkontrolleur jederzeit den Zutritt zwecks Ueberprüfung der Zucht zu gestatten.
5. Die Züchter sind verpflichtet, für alle verkauften Tiere einen schriftlichen Verkaufsvertrag auszustellen. Die Kaufverträge werden vom VdKZ zur Verfügung gestellt.
6. Die Deckgebühr muss zum voraus bezahlt werden. Falls eine Katze beim ersten Deckversuch nicht aufgenommen hat, muss dies der Besitzer der Kätzin innert 40 Tagen dem Deckkaterbesitzer melden. Dieselbe Kätzin kann dann kostenlos für einen zweiten Deckversuch zu demselben Kater gebracht werden. Alle Abweichungen müssen schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet werden.
7. Mit einhodigen Katern darf nicht gezüchtet werden.
8. Pro Kalenderjahr dürfen maximal 2 Würfe von einer Kätzin aufgezogen werden.
9. Kätzinnen dürfen frühestens im Alter von 1 Jahr gedeckt werden.
10. Für Deckkater gelten keine Mindestaltersgrenzen.
11. Alle Katzen sind artgerecht zu halten. Räume, in denen Katzen gehalten werden, müssen durch Tageslicht erhellt sein und die Raumtemperatur darf nicht unter 13 C° sinken.

12. Das Gehege, in dem sich eine Katze dauernd aufhält, muss mindestens 1.80 m hoch sein und eine minimale Grundfläche von 6 m², inklusive einem geschützten Innenraum von mindestens 2 m² aufweisen.
13. Die Jungtiere dürfen frühestens im Alter von 12 Wochen verkauft werden. Alle Tiere müssen gegen Katzenseuche/schnupfen geimpft sein. Bei der Uebergabe jeder Katze an den Käufer ist ein tierärztliches Gesundheitsattest mitzugeben, welches zu diesem Zeitpunkt nicht älter als 7 Tage sein darf. Anstelle des Attestes kann der Verkäufer eine andere, jedoch gleichwertige Lösung treffen.
14. Im Zwinger auftretende ansteckende Krankheiten sind unverzüglich dem Vereinspräsidenten oder dem Stammbuchführer mitzuteilen.
15. Es dürfen nur gesunde Kätzinnen zum Kater gebracht werden. Ebenfalls ist der Katerbesitzer verpflichtet, Deckkätzinnen abzulehnen, falls die Gesundheit des Deckkaters unbefriedigend erscheint.
16. Sofern einem Deckkater innert 7 Tagen eine zweite Kätzin zum Decken gebracht wird, ist dies dem Besitzer der Kätzin mitzuteilen.
17. Als Züchter gilt der Besitzer der Kätzin im Moment der Geburt.
18. Katzen, welche in sogenannter Zuchtmiete nicht im Haushalt des Züchters leben, sind dem Stammbuchführer unter Angabe des Aufenthaltsortes und der Katzendaten zu melden. Die einschlägigen Bestimmungen der Reglemente gelten auch für den Aufenthaltsort dieser Katzen.
19. Der Stammbaumantrag/Deckbescheinigung muss bei in Zuchtmiete gehaltenen Katzen sowohl vom Züchter als auch vom Betreuer unterschrieben werden.
20. Die Züchter sind verpflichtet, die Käufer über die Ernährung und Haltung der Katze aufzuklären. Der VdKZ stellt zu diesem Zweck eine Broschüre zur Verfügung.
21. Es ist den Züchtern untersagt, Jungtiere an Wiederverkäufer (Zoohandlungen) abzugeben. Ebenso darf der Züchter keine Tiere zum Wiederverkauf erwerben.

22. Die Paarung von Halbgeschwistern, Cousin und Cousine ist über maximal 3 Generationen erlaubt. Rückkreuzungen auf einen Eltern- oder Grosselternteil sind ebenfalls erlaubt.
23. Die fortgesetzte Paarung von Halbgeschwistern bzw. Cousin und Cousine in der 4. oder weiteren Generationen sind bewilligungspflichtig.
24. Eine Bewilligung laut Art. IV./18. des Stammbuchreglements wird nur erteilt, wenn ein begründetes Paarungsgesuch vor dem erfolgten Decken dem Stammbuchführer eingereicht wird.
25. Die Züchter sind verpflichtet, alle von Rassekatzen abstammenden, durch sie gezüchteten Jungtiere beim Stammbuchsekretariat anzumelden und entsprechend Stammbäume zu beziehen. Bei Zuwiderhandlung kann der Vorstand gegen den fehlbaren Züchter Geldbussen bis zum Betrag der nicht bezogenen Stammbäume aussprechen.
26. Während derselben Zeitperiode darf ein Züchter nur von einem Stammbuchsekretariat Stammbäume beziehen. Bei einem allfälligen Vereinswechsel gilt das Geburtsdatum als Stichtag für das Ausstellen der Stammbäume.

Zürich, 6. August 2005

Präsident

Aktuarin

Rolf Eder

Michelle Greis-Brugger